

II. Beschwerdeabteilung

BA 2026 3

Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

Oberrichter St. Scherer, Abteilungspräsident

Oberrichter P. Huber

Oberrichter M. Siegwart

Gerichtsschreiberin D. Huber Stüdli

Urteil vom 17. März 2026 *[rechtskräftig]*

in Sachen

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Betreibungsamt B. _____,

betreffend

Rückweisung des Betreibungsbegehrens

Sachverhalt

1. Am 4. Januar 2026 reichte A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) beim Betreibungsamt B. _____ das Formular "Betreibungsbegehren" ein und machte darin gegenüber "C. _____ [Name], D. _____ [Strasse], E. _____ [Ort]" eine Forderung von CHF 980'000.00 nebst 5 % Zins seit 1. Januar 2026 geltend. Als Forderungsgrund gab er "Datenschutzverletzung 2023 Schadenersatz" an (act. 1/2 und 3/1).
2. Mit Verfügung vom 5. Januar 2026 wies das Betreibungsamt B. _____ das Betreibungsbegehren zurück mit der Begründung, der aufgeführte Schuldner sei an der angegebenen Adresse nicht bekannt. Es gebe in E. _____ keinen C. _____ und keinen D. _____ (act. 1/1).
3. Dagegen reichte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 8. Januar 2026 Beschwerde bei der II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts Zug als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs ein und beantragte, "die unbegründete Rückweisung der Betreibung des Betreibungsamtes B. _____" sei aufzuheben und die Betreibung gegen F. _____ [Name] G. _____ [Strasse], E. _____, zuzulassen (act. 1).
4. In der Beschwerdeantwort vom 13. Januar 2026 beantragte das Betreibungsamt B. _____ die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde (act. 3).

Erwägungen

1. Der Beschwerdeführer bringt vor, F. _____ sei als Hauseigentümer bekannt und werde "politisch in der Gemeinde E. _____ in der H. _____ geführt". Deswegen müsse er in E. _____ angemeldet sein. Das Betreibungsamt B. _____ kenne die genaue Adresse des Schuldners. Er (der Beschwerdeführer) habe am 6. Januar 2026 Fotos gemacht. Eine Zustellung sei jederzeit möglich, da die Firma I. _____ im gleichen Haus wie M. _____ sei. Einzig die private Hausnummer sei von J. _____ auf K. _____ zu korrigieren. Der Schuldner nenne sich F. _____. Getauft sei er C. _____ (vgl. act. 1).
2. Das Betreibungsamt hält dem entgegen, gemäss Art. 67 SchKG sei das Amt strikt an die Angaben im Betreibungsbegehren gebunden und übernehme diese in den Zahlungsbefehl. Der Gläubiger habe im Betreibungsbegehren den genauen Wohnort sowie den Namen und Vornamen des Schuldners anzugeben (act. 67 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG). Die Abklärungen des Amtes bei der Einwohnerkontrolle L. _____ hätten ergeben, dass in der Gemeinde L. _____ und E. _____ kein C. _____ gemeldet und wohnhaft sei. Zudem gebe es in der Gemeinde E. _____ die Adresse D. _____ nicht. Nachdem das Amt den Inhalt des Betreibungsbegehrens habe überprüfen können und feststellen müssen, dass der Vorname nicht korrekt und eine nicht vorhandene Adresse angegeben worden sei, sei dieses Begehren dem Gläubiger zurückgewiesen worden. Die Rückweisung sei kostenlos erfolgt (act. 3).
3. Die gesetzliche Pflicht des Gläubigers, den Namen und die Adresse des Betreibungsschuldners dem Betreibungsamt mitzuteilen, ergibt sich aus Art. 67 Abs. 1 Ziffer 2 SchKG. Danach

hat der Gläubiger das Betreibungsbegehren schriftlich oder mündlich an das Betreibungsamt zu richten; es sind darin u.a. der Name und der Wohnort des Schuldners anzugeben. Nach Eingang des Betreibungsbegehrens ist es somit nicht Aufgabe des Betreibungsamtes, den Namen und den Wohnsitz des Schuldners ausfindig zu machen. Es liegt nicht am Betreibungsamt, eigene umfangreiche Abklärungen vorzunehmen. Es hat jedoch seine Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen; dazu muss es die Angaben des Gläubigers (zur Adresse des Schuldners) überprüfen, da seine Zuständigkeit davon abhängt (vgl. Schmid, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 46 SchKG N 28; Urteil des Bundesgerichts 5A_222/2023 vom 11. Mai 2023 E. 2.1.2; 5A_580/2016 vom 30. November 2016 E. 3). Erhebungen zum Wohnort sind typischerweise bei der Post oder den Behörden, der Einwohnerkontrolle und der Polizei, zu tätigen. Zu eigenen Nachforschungen im Zusammenhang mit der Bestimmung des Betreibungsortes ist das Betreibungsamt erst dann gehalten, wenn diese dem Gläubiger nicht zumutbar oder nicht möglich sind, dem Betreibungsamt aber schon. Der Gläubiger hat jedoch darzulegen, dass und weshalb ihm eigene (weitergehende) Bemühungen nicht zumutbar oder möglich sind (vgl. Urteil des Obergerichts Zürich PS240128 vom 5. September 2024 E. 4.3).

Sind die Angaben im Betreibungsbegehren mangelhaft, kann das Betreibungsamt dieses zurückweisen. Führt der Mangel nicht zur Nichtigkeit des Begehrens und ist er verbesserlich, hat das Betreibungsamt dem Betreibenden eine Frist zur Mangelbehebung (Berichtigung oder Vervollständigung der mangelhaften Angaben) anzusetzen oder von ihm die notwendigen Informationen einzuholen (vgl. Kofmel/Ehrenzeller, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 67 SchKG N 28 und 46a).

4. Vorliegend macht der Beschwerdeführer nicht geltend, vor Einreichung des Betreibungsbegehrens Abklärungen in Bezug auf den Namen und die Adresse des Betreuungsschuldners vorgenommen zu haben. Er bringt auch nicht vor, dass eigene Abklärungen nicht zumutbar oder möglich waren, dem Betreibungsamt aber schon. Entsprechend war das Betreibungsamt nicht verpflichtet, eigene Nachforschungen im Zusammenhang mit dem genauen Namen und der Adresse des Betreuungsschuldners zu treffen. Hingegen hätte das Betreibungsamt, da die notwendigen Angaben im Betreibungsbegehren nicht korrekt waren (namentlich die Adresse), unverzüglich den Gläubiger (Beschwerdeführer) davon in Kenntnis setzen und ihm Gelegenheit zur Verbesserung geben müssen (vgl. E. 3). Der Beschwerdeführer reichte im Beschwerdeverfahren zahlreiche neue Belege zum Namen und zur Adresse des Betreuungsschuldners ein (vgl. act. 1/3-10). Würde sich die Aufsichtsbehörde erstmals mit diesen Belegen befassen, ginge eine Instanz verloren. Die angefochtene Rückweisungsverfügung ist daher aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an das Betreibungsamt zurückzuweisen. Dabei wird das Betreibungsamt auch zu prüfen haben, ob der Betreuungsschuldner aus dem im Betreibungsbegehren aufgeführten Grund der Forderung einfach und klar erkennen kann, worum es sich handelt. Ungenügende Angaben zum Forderungsgrund muss der Gläubiger nachbessern.
5. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen.

Das Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Parteienschädigungen sind nicht auszurichten (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Urteilsspruch

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Rückweisungsverfügung des Betreibungsamtes B. _____ vom 5. Januar 2026 aufgehoben und die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an das Betreibungsamt B. _____ zurückgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben und keine Entschädigungen zugesprochen.
3. Gegen diesen Entscheid ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdegründe richten sich nach den Art. 95 ff. BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung.
4. Mitteilung an:
 - Beschwerdeführer
 - Betreibungsamt B. _____

Obergericht des Kantons Zug
II. Beschwerdeabteilung
Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

St. Scherer
Abteilungspräsident

D. Huber Stüdl
Gerichtsschreiberin

versandt am: